



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 15. Juni 2018
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0041 (COD)**

**9910/18
ADD 1**

**EF 162
ECOFIN 593
CODEC 1095**

I-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter
Nr. Vordok.:	9910/18 ADD 1
Betr.:	Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf den grenzüberschreitenden Vertrieb von Organismen für gemeinsame Anlagen – Mandat für Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament = Kompromissvorschlag

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der
Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf den
grenzüberschreitenden Vertrieb von Organismen für gemeinsame Anlagen**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 53
Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

¹ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Ein gemeinsames Ziel der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates² und der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates³ besteht darin, gleiche Wettbewerbsbedingungen für Organismen für gemeinsame Anlagen zu gewährleisten und Beschränkungen des freien Verkehrs für Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen in der Union zu beseitigen sowie gleichzeitig einen einheitlicheren Anlegerschutz sicherzustellen. Wenngleich diese Ziele weitgehend erreicht wurden, so beeinträchtigen doch nach wie vor gewisse Hindernisse die Möglichkeiten von Fondsverwaltern, die Vorteile des Binnenmarkts in vollem Umfang zu nutzen.
- (2) Die in dieser Richtlinie vorgeschlagenen Vorschriften werden durch eine spezielle Verordnung [*zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Vertriebs von Organismen für gemeinsame Anlagen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 345/2013 und (EU) Nr. 346/2013*] ergänzt. Sie enthält zusätzliche Vorschriften und Verfahren in Bezug auf Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM). Zusammen sollten die genannte Verordnung und diese Richtlinie die Bedingungen für im Binnenmarkt tätige Fondsverwalter stärker koordinieren und den grenzüberschreitenden Vertrieb der von ihnen verwalteten Fonds erleichtern.
- (3) Es ist erforderlich, die Regelungslücke zu schließen und das Anzeigeverfahren, anhand dessen Änderungen in Bezug auf die OGAW den zuständigen Behörden mitgeteilt werden müssen, an das in der Richtlinie 2011/61/EU festgelegte Anzeigeverfahren anzugleichen.

² Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (*ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32*).

³ Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (*ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 1*).

- (4) Die Verordnung [*zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Vertriebs von Organismen für gemeinsame Anlagen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 345/2013 und (EU) Nr. 346/2013*] enthält neue Vorschriften, die vorsehen, dass die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) Entwürfe technischer Regulierungs- und Durchführungsstandards ausarbeitet, in denen die erforderlichen Informationen sowie die Formulare, Mustertexte und Verfahren festgelegt werden, die für die Übermittlung dieser Informationen in Bezug auf die Verwaltung und die Aufnahme oder Einstellung des Vertriebs von Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß den Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU zu verwenden sind. Daher sind die Bestimmungen dieser beiden Richtlinien, die der ESMA Ermessensbefugnisse zur Ausarbeitung technischer Regulierungsstandards und technischer Durchführungsstandards für Anzeigen übertragen, nicht länger notwendig und sollten demzufolge gestrichen werden.
- (5) Die Verordnung [*zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Vertriebs von Organismen für gemeinsame Anlagen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 345/2013 und (EU) Nr. 346/2013*] stärkt die in der Richtlinie 2009/65/EG festgelegten, für Marketing-Anzeigen geltenden Grundsätze und dehnt ihren Anwendungsbereich auf die AIFM aus, was ein hohes Maß an Anlegerschutz – unabhängig von der Art des Anlegers – zur Folge hat. Somit sind die entsprechenden Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG in Bezug auf Marketing-Anzeigen und die Zugänglichkeit der nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Modalitäten des Vertriebs von OGAW-Anteilen nicht mehr erforderlich und sollten daher gelöscht werden.

- (6) Die in einigen Ländern in nationales Recht umgesetzten Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG, denen zufolge OGAW Einrichtungen für die Anleger bereitstellen müssen, haben sich als aufwändig erwiesen. Zudem werden die lokalen Einrichtungen von den Anlegern selten wie von der Richtlinie vorgesehen genutzt. Die bevorzugte Art des Kontakts hat sich hin zur direkten Interaktion der Anleger mit dem Fondsverwalter – entweder auf elektronischem oder auf telefonischem Wege – verlagert, wohingegen Zahlungen und die Rücknahme von Anteilen über andere Kanäle erfolgen. Die genannten Einrichtungen werden zwar für administrative Zwecke wie die grenzüberschreitende Einziehung behördlicher Gebühren genutzt, doch sollten solche Tätigkeiten anderweitig abgewickelt werden, unter anderem durch die Zusammenarbeit der zuständigen Behörden. Folglich sollten Vorschriften festgelegt werden, mit denen die Anforderungen bezüglich der Bereitstellung von Einrichtungen für Kleinanleger modernisiert und präzisiert werden, und die Mitgliedstaaten sollten keine lokale physische Präsenz zur Bereitstellung derartiger Einrichtungen vorschreiben. Zugleich sollte durch Vorschriften sichergestellt werden, dass die Anleger Zugang zu den Informationen erhalten, auf die sie ein Recht haben.
- (7) Um eine kohärente Behandlung von Kleinanlegern zu gewährleisten, ist es erforderlich, dass die Anforderungen bezüglich der Einrichtungen auch für AIFM gelten, wenn die Mitgliedstaaten ihnen gestatten, in ihrem Hoheitsgebiet AIF-Anteile an Kleinanleger zu vertreiben.
- (8) Das Fehlen eindeutiger und einheitlicher Voraussetzungen für die Einstellung des Vertriebs von Anteilen eines OGAW oder eines EU-AIF in einem Aufnahmemitgliedstaat schafft wirtschaftliche und rechtliche Unsicherheit für die Fondsverwalter. Daher werden mit diesem Vorschlag eindeutige Voraussetzungen, darunter auch Schwellenwerte, festgelegt, unter denen ein Widerruf der Anzeige erfolgen könnte. Die Schwellenwerte dienen als Richtwert dafür, wann ein Fondsverwalter annehmen kann, dass seine Tätigkeit in einem bestimmten Aufnahmemitgliedstaat unbedeutend geworden ist. Die Voraussetzungen sind so gestaltet, dass einerseits die Möglichkeit von Organismen für gemeinsame Anlagen (oder ihren Managern), die Registrierung vertriebener Fonds aufzuheben, wenn die festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind, und andererseits die Interessen der Anleger, die in solche Organismen investiert haben, ausgewogen berücksichtigt werden.

- (9) Die Möglichkeit, den Vertrieb eines OGAW oder eines EU-AIF in einem bestimmten Mitgliedstaat einzustellen, sollte nicht auf Kosten der Anleger gewährt werden; ebenso wenig sollten dadurch die Schutzvorkehrungen gemäß der Richtlinie 2009/65/EG oder der Richtlinie 2011/61/EU beeinträchtigt werden, insbesondere was das Recht der Anleger auf genaue Informationen zu den weiterlaufenden Aktivitäten dieser Fonds anbelangt.
- (10) Es kommt vor, dass sich ein AIFM, der das Interesse der Anleger an einem bestimmten Anlagekonzept oder einer Anlagestrategie testen möchte, in verschiedenen nationalen Rechtssystemen mit einer unterschiedlichen Behandlung von Pre-Marketing-Tätigkeiten konfrontiert sieht. In einigen Mitgliedstaaten, in denen Pre-Marketing erlaubt ist, variieren dessen Definition und die dafür geltenden Voraussetzungen erheblich. In anderen Mitgliedstaaten wiederum existiert der Begriff des Pre-Marketing überhaupt nicht. Um diese Abweichungen zu beseitigen, sollten eine harmonisierte Definition des Begriffs "Pre-Marketing" vorgesehen sowie die Voraussetzungen festgelegt werden, unter denen ein EU-AIFM solche Tätigkeiten ausüben kann.
- (11) Damit das Pre-Marketing im Rahmen dieser Richtlinie als solches anerkannt werden kann, sollte es sich auf ein Anlagekonzept oder eine Anlagestrategie eines AIF oder eines Teilfonds eines AIF beziehen, der in dem Mitgliedstaat noch keinen Sitz hat oder dort zwar einen Sitz hat, für den jedoch dort noch keine Anzeige für den Vertrieb erfolgt ist. Dementsprechend können Anleger während des Pre-Marketing keine Anteile eines AIF zeichnen und es sollte in diesem Stadium nicht erlaubt sein, Zeichnungsformulare oder ähnliche Dokumente in endgültiger Form an potenzielle Anleger zu verteilen. AIFM stellen sicher, dass Anleger durch das Pre-Marketing nicht Anteile eines AIF erwerben und dass Anleger, die im Rahmen des Pre-Marketing kontaktiert wurden, Anteile dieses AIF ausschließlich im Rahmen des gemäß Artikel 31 oder 32 zugelassenen Vertriebs erwerben können. Bietet der AIFM innerhalb von 18 Monaten, nachdem der EU-AIFM in dem Mitgliedstaat Pre-Marketing betrieben hat, Anteile eines AIF, der in den im Rahmen des Pre-Marketing bereitgestellten Informationen genannt wird, oder eines infolge dieses Pre-Marketing registrierten AIF zur Zeichnung an, so gilt dies als Vertriebsergebnis und unterliegt dem Anzeigeverfahren.
- (11a) AIFM stellen sicher, dass Informationen zu ihren Pre-Marketing-Tätigkeiten verfügbar sind und ihren zuständigen Behörden nach Durchführung der Tätigkeit auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden. Zu diesen Informationen gehört auch der Hinweis auf die Mitgliedstaaten und den Zeitraum, in denen bzw. dem die Pre-Marketing-Tätigkeiten stattfanden.

- (12) Zur Gewährleistung der Rechtssicherheit müssen der Geltungsbeginn der Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie und der Geltungsbeginn der Verordnung [*zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Vertriebs von Organismen für gemeinsame Anlagen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 345/2013 und (EU) Nr. 346/2013*] in Bezug auf die einschlägigen Bestimmungen zu Marketing-Anzeigen und zum Pre-Marketing übereinstimmen. Außerdem bedarf es einer Koordinierung der an die Kommission übertragenen Befugnisse zur Annahme der von der ESMA gemäß der Verordnung [*zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Vertriebs von Organismen für gemeinsame Anlagen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 345/2013 und (EU) Nr. 346/2013*] ausgearbeiteten Entwürfe technischer Regulierungs- und Durchführungsstandards für Anzeigen, Anzeigeschreiben oder schriftliche Mitteilungen zu grenzüberschreitenden Tätigkeiten, die durch die vorliegende Richtlinie aus den Richtlinien 2009/65/EG bzw. 2011/61/EU zu streichen sind.
- (13) Gemäß der Gemeinsamen Politischen Erklärung der Mitgliedstaaten und der Kommission zu erläuternden Dokumenten vom 28. September 2011⁴ haben sich die Mitgliedstaaten verpflichtet, in begründeten Fällen zusätzlich zur Mitteilung ihrer Umsetzungsmaßnahmen ein oder mehrere Dokumente zu übermitteln, in dem bzw. denen der Zusammenhang zwischen den Bestandteilen einer Richtlinie und den entsprechenden Teilen innerstaatlicher Umsetzungsinstrumente erläutert wird. In Bezug auf diese Richtlinie hält der Gesetzgeber die Übermittlung derartiger Dokumente für gerechtfertigt –

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

⁴ ABl. C 369 vom 17.12.2011, S. 14.

Änderung der Richtlinie 2009/65/EG

Die Richtlinie 2009/65/EG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 17 Absatz 8 werden folgende neue Unterabsätze angefügt:

"Würde die Verwaltungsgesellschaft infolge einer Änderung nunmehr gegen diese Richtlinie verstoßen, so teilen die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft der Verwaltungsgesellschaft innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang sämtlicher in diesem Absatz genannten Informationen mit, dass sie die Änderung nicht durchführen darf.

In diesem Fall teilen die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft mit, dass die Änderung nicht durchgeführt wird.

Wird eine Änderung, infolge derer die Verwaltungsgesellschaft nunmehr gegen diese Richtlinie verstoßen würde, ungeachtet der Unterabsätze 1 und 2 durchgeführt, so ergreifen die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft alle gebotenen Maßnahmen gemäß Artikel 98 und setzen die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft entsprechend und unverzüglich in Kenntnis."

2. Artikel 77 wird gestrichen.
3. In Artikel 91 wird Absatz 3 gestrichen.

4. Artikel 92 erhält folgende Fassung:

"Artikel 92

(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass der OGAW in jedem Mitgliedstaat, in dem er seine Anteile zu vertreiben beabsichtigt, Einrichtungen zur Wahrnehmung folgender Aufgaben bereitstellt:

- a) Verarbeitung der Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeaufträge und Leistung weiterer Zahlungen an die Anteilseigner für Anteile des OGAW nach Maßgabe der in den Unterlagen des OGAW festgelegten Voraussetzungen;
- b) Information der Anleger darüber, wie die unter Buchstabe a genannten Aufträge erteilt werden können und wie Rückkaufs- und Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden;
- c) Erleichterung der Handhabung von Informationen und des Zugangs zu Verfahren und Vorkehrungen gemäß Artikel 15 in Bezug auf die Wahrnehmung von Anlegerrechten aus Anlagen in OGAW in dem Mitgliedstaat, in dem der OGAW vertrieben wird;
- d) Versorgung der Anleger – zur Ansicht und zur Anfertigung von Kopien – gemäß Artikel 94 mit den in Kapitel IX vorgeschriebenen Angaben und Unterlagen;
- e) Versorgung der Anleger mit relevanten Informationen in Bezug auf die Aufgaben, die die Einrichtungen erfüllen, auf einem dauerhaften Datenträger im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe m;
- f) Fungieren als Kontaktstelle für die Kommunikation mit der zuständigen Behörde.

(2) Die Mitgliedstaaten schreiben dem OGAW keine physische Präsenz in dem Aufnahmemitgliedstaat oder die Benennung eines Dritten für den Zweck des Absatzes 1 vor.

(3) Der OGAW gewährleistet, dass die Einrichtungen zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Aufgaben bereitgestellt werden, und zwar:

- a) in der Amtssprache bzw. einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats, in dem der OGAW vertrieben wird, oder in einer Sprache, die von den zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats gebilligt wurde;
- b) von dem OGAW selbst oder von einem Dritten, der den für die wahrzunehmenden Aufgaben geltenden Regelungen und der für die wahrzunehmenden Aufgaben geltenden Aufsicht unterliegt, oder von beiden, auch durch Nutzung elektronischer Mittel.

Für die Zwecke des Buchstaben b wird – im Fall der Erfüllung der Aufgaben durch einen Dritten – die Benennung dieses Dritten in einem schriftlichen Vertrag vereinbart, der festlegt, welche der in Absatz 1 genannten Aufgaben nicht von dem OGAW erfüllt werden, und bestimmt, dass der Dritte von dem OGAW alle relevanten Informationen und Unterlagen erhält."

5. Artikel 93 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird ein neuer Unterabsatz angefügt:

"Das Anzeigeschreiben enthält auch die Angaben und die Anschrift, die für die Inrechnungstellung oder die Mitteilung etwaiger geltender behördlicher Gebühren oder Entgelte durch die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats erforderlich sind, und die Angabe der Einrichtungen für die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Artikel 92 Absatz 1."

- b) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

"(8) Im Fall einer Änderung der Informationen im gemäß Absatz 1 übermittelten Anzeigeschreiben oder einer Änderung der vertriebenen Anteilsklassen teilt der OGAW den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW diese mindestens einen Monat vor Umsetzung der Änderung schriftlich mit.

Würde der OGAW infolge einer in Unterabsatz 1 genannten Änderung nunmehr gegen diese Richtlinie verstoßen, so teilen die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW dem OGAW innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang sämtlicher in Unterabsatz 1 genannten Informationen mit, dass er die Änderung nicht durchführen darf.

In diesem Fall teilen die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats des OGAW mit, dass die Änderung nicht durchgeführt wird.

Wird eine in Unterabsatz 1 genannte Änderung nach der Mitteilung gemäß Unterabsatz 2 durchgeführt und verstößt der OGAW infolge dieser Änderung nunmehr gegen diese Richtlinie, so treffen die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW alle gebotenen Maßnahmen gemäß Artikel 98, einschließlich – falls erforderlich – der ausdrücklichen Untersagung des Vertriebs des OGAW, und setzen die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats des OGAW entsprechend und unverzüglich in Kenntnis."

6. Folgender Artikel 93a wird eingefügt:

"Artikel 93a

(1) Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW gewährleisten, dass der OGAW die Anzeige seiner Tätigkeiten in einem Mitgliedstaat, in dem er seine Tätigkeiten gemäß Artikel 93 angezeigt hat, widerrufen kann, sofern alle nachstehend aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Höchstens 50 Anleger, die nach bestem Wissen des OGAW nach einer vernünftigen Nachforschung ihren Wohnsitz oder satzungsmäßigen Sitz in diesem Mitgliedstaat haben, halten Anteile dieses OGAW, oder die Anteile des OGAW, die in diesem Mitgliedstaat gehalten werden, machen insgesamt weniger als 1 % der von dem OGAW verwalteten Vermögenswerte aus, wobei der Anteil auf der Grundlage der letzten Bewertung vor dem Datum der Übermittlung des in Absatz 2 genannten Anzeigeschreibens berechnet wird, oder es liegt ein anderer Grund vor, der von der relevanten nationalen zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats auf Grundlage der Besonderheiten ihres Inlandsmarkts akzeptiert wurde;
- b) ein Pauschalangebot zum Rückkauf – ohne Gebühren oder Abzüge – sämtlicher OGAW-Anteile, die von Anlegern in einem Mitgliedstaat gehalten werden, in dem der OGAW seine Tätigkeiten gemäß Artikel 93 angezeigt hat, wird für die Dauer von mindestens 30 Arbeitstagen veröffentlicht und individuell – direkt oder über Finanzintermediäre – an alle Anleger im Aufnahmemitgliedstaat gerichtet, deren Identität dem OGAW bekannt ist;

- c) die Bekanntmachung der Absicht, die Anzeige der Tätigkeiten in dem Mitgliedstaat, in dem der OGAW seine Tätigkeiten gemäß Artikel 93 angezeigt hat, zu widerrufen, erfolgt mittels eines allgemein verfügbaren Mediums, einschließlich elektronischer Mittel, das für den Vertrieb von OGAW üblich und für einen typischen OGAW-Anleger geeignet ist.

Die unter den Buchstaben b und c genannten Informationen werden in der Amtssprache bzw. einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats, in dem der OGAW vertrieben wird, oder in einer Sprache bereitgestellt, die von den zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats gebilligt wurde.

(2) Der OGAW übermittelt ein Anzeigeschreiben mit den in Absatz 1 genannten Informationen an die zuständigen Behörden seines Herkunftsmitgliedstaats.

(3) Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW prüfen, ob das vom OGAW gemäß Absatz 2 übermittelte Anzeigeschreiben vollständig ist. Spätestens 20 Arbeitstage nach Eingang des vollständigen, in Absatz 2 genannten Anzeigeschreibens leiten die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW dieses Anzeigeschreiben an die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem der Vertrieb des OGAW eingestellt werden soll, sowie an die ESMA weiter.

Die zuständigen Behörden des OGAW-Herkunftsmitgliedstaats unterrichten den OGAW unverzüglich von der Weiterleitung der Anzeigeunterlagen nach Unterabsatz 1. Ab diesem Datum stellt der OGAW den Vertrieb seiner Anteile in dem im Anzeigeschreiben nach Absatz 2 bezeichneten Mitgliedstaat vollständig ein.

(4) Der OGAW liefert den Anlegern, die ihre Investitionen in den OGAW beibehalten, weiterhin die gemäß den Artikeln 68 bis 82 und Artikel 94 erforderlichen Informationen.

(5) Die Mitgliedstaaten gestatten für die Zwecke des Absatzes 4 die Nutzung aller elektronischen oder sonstigen Mittel für die Fernkommunikation, sofern die Informationen und Kommunikationsmittel dem Anleger in der Amtssprache bzw. einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats, in dem er niedergelassen ist, oder in einer Sprache, die von den zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats gebilligt wurde, zur Verfügung stehen."

Änderung der Richtlinie 2011/61/EU

Die Richtlinie 2011/61/EU wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 4 Absatz 1 wird zwischen den Buchstaben ae und af folgender Buchstabe aea eingefügt:

"aea) 'Pre-Marketing' ist die durch einen EU-AIFM oder in dessen Auftrag erfolgende direkte oder indirekte Bereitstellung von Informationen oder Kommunikation über Anlagestrategien oder Anlagekonzepte an professionelle Anleger mit Wohnsitz oder satzungsmäßigem Sitz in der Union mit dem Ziel festzustellen, inwieweit diese Interesse an einem AIF oder einem Teilfonds eines AIF haben, der in dem Mitgliedstaat, in dem die Anleger ihren Wohnsitz oder satzungsmäßigen Sitz haben, noch nicht registriert ist oder registriert ist, für den jedoch noch keine Anzeige für den Vertrieb gemäß Artikel 32 erfolgt ist, wobei sie in jedem Fall kein Angebot und keine Platzierung an den Anleger ist, in die Anteile dieses AIF oder eines Teilfonds zu investieren."

2. Am Anfang von KAPITEL VI wird folgender Artikel 30a eingefügt:

"Artikel 30a

Voraussetzungen für das Pre-Marketing in der Union durch einen EU-AIFM

(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass ein zugelassener EU-AIFM in der Union Pre-Marketing betreiben kann, sofern die den potenziellen professionellen Anlegern bereitgestellten Informationen

- a) Anleger nicht in die Lage versetzen, sich zum Erwerb von Anteilen eines bestimmten AIF zu verpflichten;
- b) keine Zeichnungsformulare oder vergleichbare Dokumente sind, unabhängig davon, ob sie in einem Entwurf oder in endgültiger Form vorliegen;
- c) keine Gründungsdokumente, Prospekte oder Angebotsunterlagen eines noch nicht registrierten AIF in endgültiger Form sind.

Werden Entwürfe von Prospekten oder Angebotsunterlagen bereitgestellt, so dürfen solche Dokumente nicht alle einschlägigen Informationen enthalten, die es Anlegern ermöglichen, eine Anlageentscheidung zu treffen, und es muss darin klar und deutlich dargelegt werden, dass

- a) das Dokument kein Angebot oder keine Aufforderung darstellt, Anteile eines AIF zu zeichnen;
- b) die in den genannten Dokumenten dargelegten Informationen nicht als zuverlässig erachtet werden sollten, da sie unvollständig sind und noch geändert werden können.

(2) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass ein EU-AIFM, der Pre-Marketing betreiben möchte, diese Absicht den zuständigen Behörden nicht anzeigen muss.

(3) AIFM stellen sicher, dass Anleger durch das Pre-Marketing nicht Anteile eines AIF erwerben und dass Anleger, die im Rahmen des Pre-Marketing kontaktiert wurden, Anteile dieses AIF ausschließlich im Rahmen des gemäß Artikel 31 oder 32 zugelassenen Vertriebs erwerben können.

Insbesondere gilt eine durch professionelle Anleger innerhalb von 18 Monaten, nachdem der EU-AIFM Pre-Marketing betrieben hat, vorgenommene Zeichnung von Anteilen eines AIF, der in den im Rahmen des Pre-Marketing bereitgestellten Informationen genannt wird, oder eines infolge des Pre-Marketing registrierten AIF als Vertriebsergebnis und unterliegt den anwendbaren, in den Artikeln 31 und 32 genannten Anzeigeverfahren.

(4) Für die Zwecke des Absatzes 3 stellt der AIFM sicher, dass sein Pre-Marketing angemessen dokumentiert wird.

Der AIFM stellt sicher, dass Informationen über sein Pre-Marketing verfügbar sind und sie seinen zuständigen Behörden im Anschluss an diese Tätigkeiten auf Anfrage bereitgestellt werden und die Angabe des Mitgliedstaats, in dem das Pre-Marketing stattfand, und des entsprechenden Zeitraums umfassen."

3. Artikel 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 7 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

"Sollte eine geplante Änderung dazu führen, dass die Verwaltung des AIF durch den AIFM oder der AIFM im Allgemeinen nunmehr gegen diese Richtlinie verstößt, so teilen die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM dem AIFM innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang sämtlicher in Unterabsatz 1 genannten Informationen mit, dass er die Änderung nicht durchführen darf."

b) Absatz 7 Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:

"Wird eine geplante Änderung ungeachtet der Unterabsätze 1 und 2 durchgeführt, oder führt eine durch einen unvorhersehbaren Umstand ausgelöste Änderung dazu, dass die Verwaltung des AIF durch den AIFM oder der AIFM im Allgemeinen nunmehr gegen diese Richtlinie verstoßen würde, so ergreifen die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM alle gebotenen Maßnahmen gemäß Artikel 46, einschließlich, falls erforderlich, der ausdrücklichen Untersagung des Vertriebs des AIF, und setzen die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats des AIFM entsprechend und unverzüglich in Kenntnis."

4. Folgender Artikel 32a wird eingefügt:

"Artikel 32a

**Einstellung des Vertriebs von Anteilen von EU-AIF in anderen Mitgliedstaaten als dem
Herkunftsmitgliedstaat des AIFM**

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein EU-AIFM die Anzeige seiner Tätigkeiten in dem Mitgliedstaat, in dem seine Vertriebstätigkeiten gemäß Artikel 32 angezeigt wurden, widerrufen kann, sofern alle nachstehend aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) haben die Anleger nach bestem Wissen des AIF nach einer vernünftigen Nachforschung ihren Wohnsitz oder einen satzungsmäßigen Sitz in dem Mitgliedstaat, in dem die Vertriebstätigkeiten des AIF gemäß Artikel 32 angezeigt wurden, so halten sie Anteile dieses AIF, die insgesamt weniger als 5 % der von dem AIF verwalteten Vermögenswerte ausmachen, wobei der Anteil auf der Grundlage der letzten Bewertung vor dem Datum der Übermittlung des in Absatz 2 genannten Anzeigeschreibens berechnet wird, oder es liegt ein anderer Grund vor, der von der relevanten nationalen zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats auf Grundlage der Besonderheiten ihres Inlandsmarkts akzeptiert wurde;
- b) ein Pauschalangebot zum Rückkauf – ohne Gebühren oder Abzüge – sämtlicher AIF-Anteile, die von Anlegern in dem Mitgliedstaat gehalten werden, in dem die Vertriebstätigkeiten gemäß Artikel 32 angezeigt wurden, ausgenommen die geschlossenen AIF und durch die Verordnung (EU) 2015/760 regulierten Fonds, wird für die Dauer von mindestens 30 Arbeitstagen veröffentlicht und individuell – direkt oder über einen Intermediär – an alle Anleger in diesem Mitgliedstaat gerichtet, deren Identität bekannt ist;
- c) die Bekanntmachung der Absicht, die Anzeige der Tätigkeiten im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, in dem die Vertriebstätigkeiten gemäß Artikel 32 angezeigt wurden, zu widerrufen, erfolgt mittels eines allgemein verfügbaren Mediums, das für den Vertrieb von AIF üblich und für einen typischen AIF-Anleger geeignet ist.

(2) Der AIFM übermittelt ein Anzeigeschreiben mit den in Absatz 1 genannten Informationen an die zuständigen Behörden seines Herkunftsmitgliedstaats.

(3) Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM prüfen, ob das vom AIFM gemäß Absatz 2 übermittelte Anzeigeschreiben vollständig ist. Spätestens 20 Arbeitstage nach Eingang des vollständigen in Absatz 2 genannten Anzeigeschreibens leiten die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM dieses Schreiben an die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem der Vertrieb des AIF eingestellt werden soll, sowie an die ESMA weiter.

Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM unterrichten den AIFM unverzüglich von der Weiterleitung der Anzeigeunterlagen nach Unterabsatz 1. Ab diesem Datum stellt der AIFM das neue Anbieten oder Platzieren von Anteilen an dem AIF, den er in dem im Anzeigeschreiben nach Absatz 2 bezeichneten Mitgliedstaat verwaltet, ein.

(4) Der AIFM liefert den Anlegern, die ihre Investitionen in den EU-AIF beibehalten, weiterhin die gemäß den Artikeln 22 und 23 erforderlichen Informationen.

(5) Die Mitgliedstaaten gestatten für die Zwecke des Absatzes 4 die Nutzung aller elektronischen oder sonstigen Mittel für die Fernkommunikation."

5. Artikel 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

"Sollte eine geplante Änderung dazu führen, dass die Verwaltung des AIF durch den AIFM oder der AIFM im Allgemeinen nunmehr gegen diese Richtlinie verstößt, so teilen die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM dem AIFM innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang sämtlicher in Unterabsatz 1 genannten Informationen mit, dass er die Änderung nicht durchführen darf."

b) Absatz 6 Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:

"Wird eine geplante Änderung ungeachtet der Unterabsätze 1 und 2 durchgeführt oder würde eine durch einen unvorhersehbaren Umstand ausgelöste Änderung dazu führen, dass die Verwaltung des AIF durch den AIFM oder der AIFM im Allgemeinen nunmehr gegen diese Richtlinie verstößt, ergreifen die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM alle gebotenen Maßnahmen gemäß Artikel 46 und setzen die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats des AIFM entsprechend und unverzüglich in Kenntnis."

6. Folgender Artikel 43a wird eingefügt:

"Artikel 43a

Einrichtungen für Kleinanleger

(1) Unbeschadet des Artikels 26 der Verordnung (EU) 2015/760⁵ gewährleisten die Mitgliedstaaten, dass ein AIFM in jedem Mitgliedstaat, in dem er Anteile eines AIF an Kleinanleger zu vertreiben beabsichtigt, Einrichtungen zur Wahrnehmung folgender Aufgaben bereitstellt:

- a) Verarbeitung der Zeichnungs-, Zahlungs-, Rückkauf- und Rücknahmeaufträge von Anlegern für Anteile des AIF nach Maßgabe der in den Unterlagen des AIF festgelegten Voraussetzungen;
- b) Information der Anleger darüber, wie die unter Buchstabe a genannten Aufträge erteilt werden können und wie Rückkaufs- und Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden;
- c) Erleichterung der Handhabung von Informationen über die Wahrnehmung von Anlegerrechten aus Anlagen in AIF in dem Mitgliedstaat, in dem der AIF vertrieben wird;

⁵ Verordnung (EU) 2015/760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über europäische langfristige Investmentfonds (*ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 9*).

- d) Versorgung der Anleger – zur Ansicht und zur Anfertigung von Kopien – mit den Informationen und Unterlagen gemäß Artikel 22 und Artikel 23;
- e) Versorgung der Anleger mit relevanten Informationen in Bezug auf die Aufgaben, die die Einrichtungen erfüllen, auf einem dauerhaften Datenträger im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe m der Richtlinie 2009/65/EG;
- f) Fungieren als Kontaktstelle für die Kommunikation mit der zuständigen Behörde.

(2) Die Mitgliedstaaten schreiben dem AIFM keine physische Präsenz in dem Aufnahmemitgliedstaat oder die Benennung eines Dritten für den Zweck des Absatzes 1 vor.

(3) Der AIFM gewährleistet, dass die Einrichtungen zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Aufgaben bereitgestellt werden, und zwar:

- a) in der Amtssprache bzw. einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats, in dem der AIF vertrieben wird, oder in einer Sprache, die von den zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats gebilligt wurde;
- b) von dem AIFM selbst oder von einem Dritten, der den für die wahrzunehmenden Aufgaben geltenden Regelungen und der für die wahrzunehmenden Aufgaben geltenden Aufsicht unterliegt, oder von beiden.

Für die Zwecke des Buchstaben b wird – im Fall der Erfüllung der Aufgaben durch einen Dritten – diese Benennung in einem schriftlichen Vertrag vereinbart, der festlegt, welche der in Absatz 1 genannten Aufgaben nicht von dem AIFM erfüllt werden, und bestimmt, dass der Dritte von dem AIFM alle relevanten Informationen und Unterlagen erhält."

7. In Anhang IV werden die folgenden Buchstaben i und j angefügt:

"i) die Angaben und die Anschrift, die für die Inrechnungstellung oder die Mitteilung etwaiger geltender behördlicher Gebühren oder Entgelte erforderlich sind;

j) die Angabe der Einrichtungen für die Erfüllung der in Artikel 43a genannten Aufgaben."

Artikel 3

Umsetzung

- (1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen spätestens am [OP: Bitte Datum einfügen: 24 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens] die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Sie wenden diese Vorschriften ab dem [OP: Bitte Datum einfügen: 24 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens] an.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 4

Bewertung

Spätestens am [OP: Bitte Datum einfügen: 36 Monate nach dem Datum der Umsetzung dieser Richtlinie] nimmt die Kommission auf der Grundlage einer öffentlichen Konsultation und vor dem Hintergrund von Beratungen mit der ESMA und den zuständigen Behörden eine Bewertung der Anwendung dieser Richtlinie vor.

Artikel 4a

Überprüfung

Spätestens am ... [das Datum muss mindestens 12 Monate nach dem Datum der Bewertung gemäß Artikel 4 liegen] legt die Kommission einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie vor. In diesem Bericht wird unter anderem bewertet, welche Vorteile mit der Harmonisierung der Bestimmungen einhergehen, die für OGAW-Verwaltungsgesellschaften gelten, die das Interesse der Anleger an einem bestimmten Anlagekonzept oder einer bestimmten Anlagestrategie testen, und ob zu diesem Zweck Änderungen dieser Richtlinie erforderlich sind.

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 1 Absätze 2 und 8, Artikel 2 Absatz 3, Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe c und Artikel 2 Absatz 6 gelten ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie.

Artikel 6

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments

Im Namen des Rates

Der Präsident

Der Präsident
